

## Ausführliche Stellungnahme Zeugnisverweigerungsrecht

### AKS München

Der AKS München (Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit) ist ein Zusammenschluss von Praktiker\*innen und Lehrenden aus unterschiedlichen Fachbereichen der Sozialen Arbeit. Der AKS besteht seit 2011 und sieht die Hauptaufgabe in einer kritischen Beleuchtung von Rolle, Strukturen und Aufgaben Sozialen Arbeit und Sozialarbeiter\*innen innerhalb der (Münchner) (Stadt-) Gesellschaft, der Profession der Sozialen Arbeit, dem eigenen Tun sowie von Trägern und Dienstgebenden. Dieses kritische Hinterfragen von Theorie und Praxis erfolgt öffentlich und richtet sich an die Öffentlichkeit, Politischen Akteur\*innen, Kolleg\*innen in vielfältiger Weise.

### Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit wurde vom AKS München thematisch aufgegriffen, nachdem zwei Aktive des AKS in ihrer Arbeit vom Aussagezwang betroffen und in Ermittlungen verwickelt waren. Der AKS München trat daher dem bundesweiten Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit bei, um an der Durchsetzung eines solchen Rechts in der Sozialen Arbeit mitzuwirken.

Die juristischen Hintergründe, die für ein solches Zeugnisverweigerungsrecht sprechen, sind in dem **Rechtsgutachten** und im Artikel *Zeugnisverweigerungsrecht und Soziale Arbeit* ausgeführt. Die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit von einer Fürsorgetätigkeit zu einer Profession mit eigener Berufsethik bildet dabei eines der juristischen Hauptargumente, weshalb die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den 70er Jahren der Realität der heutigen professionellen Sozialen Arbeit nicht mehr entspricht. Damals war das Selbst- und Fremdverständnis von Sozialarbeit / Sozialpädagogik noch geprägt von der Ausrichtung als Fürsorgetätigkeit, die an ordnungspolitische Strukturen ausgerichtet war. Somit war die Fürsorgetätigkeit bestimmt von Jurisdiktion und Politik und definierte sich weitgehend als Ausführende gesetzlicher und behördlicher Vorgaben.

Durch die Entwicklung und Implementierung einer eigenständigen und Berufsethik und Handlungswissenschaft, definiert Soziale Arbeit als Profession ihren Handlungsauftrag eigenständig, innerhalb eines juristischen und politischen Rahmens, den sie mitgestaltet. Damit ist professionelle Soziale Arbeit keine aufrührende Fürsorgetätigkeit mehr, sondern eine Profession, die ihr Tätigkeitsfeld, Handlungsauftrag und Methodik eigenständig definiert und auf (sozialarbeits-)wissenschaftlichen Erkenntnissen aufbaut. Dieses veränderten und weiterentwickelten professionellen Verständnis Sozialer Arbeit umfasst auch jeweils spezifische, gesellschaftliche und strukturelle Bedingungen, in denen Adressat\*innen leben und somit konstitutiv für Problemdefinitionen und Handlungsoptionen sind. Hieraus entsteht auch ein Auftrag an die Soziale Arbeit diese strukturellen Bedingungen nicht nur als konstitutiv zu beschreiben, sondern auch zu verändern. Grundlage für dieses sozialarbeiterische Handeln stellt das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter\*innen und Betroffenen dar. Damit wird deutlich, dass sich sowohl der Arbeitsauftrag als auch das sozialarbeiterische Handeln fundamental von einem früheren Verständnis von Sozialarbeit als Fürsorgetätigkeit unterscheiden. Grundlage sozialarbeiterischer Arbeit heute bilden berufsethische Grundlagen und sozialarbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen, d.h. die Soziale Arbeit definiert ihre Tätigkeitsfelder und Interventionsmöglichkeiten eigenständig.

Dieser Paradigmenwechsel der Sozialen Arbeit wird verdeutlicht durch die Etablierung der DGSA (Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit) und Diskussionen um die Mandatierung der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit ist also nicht nur in einigen Teilbereichen betroffen, sondern als Profession als Ganzes und betrifft das Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Für die Fachbereiche Drogen- und Schwangerschaftskonfliktberatung wurden diese veränderten Grundlagen und Handlungsdefinition bereits anerkannt und Sozialarbeitende haben in diesen Bereichen bereits ein Zeugnisverweigerungsrecht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Recht nicht auf alle Bereiche der Sozialen Arbeit ausgeweitet werden soll.

Die bestehende Aussagepflicht gilt nicht nur im Rahmen von Strafrechtsverfahren, sondern ebenso in sozialrechtlichen oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, in Bezug auf Kinder- und Jugend- oder Familienrecht und betrifft damit sämtliche Bereiche der praktischen Sozialen Arbeit. Beispielsweise genügt bereits eine Schweigepflichtsentbindung durch eine\*n Adressat\*in im Rahmen einer Auskunftsanfrage an einen Sozialversicherungsträger, um im Streitfall im Zusammenhang mit staatlichen Transferleistungszahlungen, zur Aussage gezwungen zu werden. In der Praxis führt eine scheinbare Verengung der Aussagepflicht auf strafrechtliche Ermittlungen leider dazu, dass die Bereiche der Sozialen Arbeit, die weniger mit Strafrecht in Berührung kommen, sich erst mit der Thematik auseinandersetzen, wenn sie davon direkt betroffen sind. Daher ist es unerlässlich zu betonen, dass die Aussagepflicht alle praktischen Bereiche der Sozialen Arbeit außer den o.g. beiden Ausnahmen, umfasst. Die Aussagepflicht untergräbt das professionelle Selbstverständnis und berufsethische Grundlagen der Sozialen Arbeit und lässt ein berufsethisches Dilemma für Sozialarbeitende entstehen, in dem sie sich entscheiden müssen ob sie gegen ihrer eigene Profession stellen oder der berufsethischen Haltung folgen und u.U. selbst zum Gegenstand von Ermittlungen werden. Es bedarf daher einer Neuregelung, die der veränderten Praxis der Sozialen Arbeit gerecht wird und berücksichtigt, dass die heutige Soziale Arbeit eigene berufsethische Grundlagen als Handlungswissenschaft entwickelt, die alle auf einem unbedingten Vertrauensverhältnis basieren.

Dieses Dilemma wird im Folgenden exemplarisch in vier Bereichen verdeutlicht:

- Vertraulichkeit und das Vertrauen als berufsethische Grundlage
- Unwissenheit in der Praxis
- Aktenführung/-herausgabe
- Mandatierung

### **Vertraulichkeit und Vertrauensschutz als berufsethische Grundlage**

Die Praxis Sozialer Arbeit bewegt sich häufig im Rahmen von Verhaltens- und Denkweisen und Lebenssituationen, die aus mittelschichts- und heteronormkonform Vorstellungen herausfallen. Sie überschreitet damit die imaginären und z.T. auch strukturellen Grenzen mitteleuropäischer, patriarchaler, Weissen, Bildungsbürgertum, heterosexuellen etc. Vorstellungen. Diese Vorstellungen prägen jedoch Normen, Handlungs-, Denk- und Lebensweisen, Verordnungen und Gesetze der Mehrheitsgesellschaft und definieren somit ‚andere‘ Normen, Lebensweisen, Verhaltensformen als abweichend. Folglich wird ein Großteil der Lebensrealität und der Personen, die häufig Adressat\*innen Sozialer Arbeit als ‚problematisch oder abweichend‘ gerahmt. Diese Rahmung ist den Betroffenen – im Gegensatz zur Mehrheitsbevölkerung – durchaus bewusst. Dieses Bewusstsein

umfasst sowohl persönliche Empfindungen als auch als strukturelle Bedingungen der jeweiligen Lebenssituation und bestimmt somit die Handlungsoptionen der Adressat\*innen.

In einem sozialarbeiterischen Kontext bedeutet dies, dass Vertraulichkeit und Vertrauensschutz für Menschen, die sich in derartigen Lebenssituationen befinden, die Grundvoraussetzungen sind, um über ihre jeweilige Situation zu sprechen und sich der\*em Sozialarbeiter\*in zu öffnen. Ohne dieses Vertrauen, das Adressat\*innen Sozialarbeiter\*innen entgegenbringen, kann keine sozialarbeiterische Tätigkeit erfolgreich sein. Das Vertrauen der Adressat\*innen bildet die Grundlage, auf der jegliches sozialarbeiterisches Handeln aufbaut.

Diese fundamentale Vorbedingung wird in jedem Erstgespräch her(aus)gestellt und durch die schriftliche Einwilligung zur Verschwiegenheit und Aktenführung formalisiert. In jeder Beratung, Betreuung, Begleitung etc. erfolgt als erstes der Hinweis auf die Schweigepflicht und ggf. die Notwendigkeit einer Schweigepflichtsentbindung, sollte an Dritte Information oder Unterlagen weitergegeben werden.

Nur ist es leider so, dass dieser Vertrauensschutz nicht bedingungslos ist, da es eben kein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit gibt, sondern Sozialarbeiter\*innen zur Aussage gezwungen werden können. Damit befinden sich Sozialarbeiter\*innen immer in einem ethischen Dilemma:

Entweder

wird gegenüber Adressat\*innen die Tatsache verschwiegen, dass kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, um die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Interaktion zu schaffen. Dies hat zur Folge, dass Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Transparenz verletzt werden, da nicht offengelegt ist, dass gegebenenfalls die\*r Sozialarbeiter\*in zur Aussage und Aktenübergabe gezwungen werden kann.

Oder

diese fundamentale Einschränkung des Vertrauensschutzes wird benannt und die Adressat\*innen erfahren, dass im Zweifel Sozialarbeiter\*innen Unterlagen herausgeben müssen und verpflichtet werden können, auszusagen. Das bedeutet dann aber, dass u.U. wichtige Themen nicht angesprochen werden können, weil Adressat\*innen nicht auf die Verschwiegenheit von Sozialarbeitenden vertrauen können. Als Konsequenz wird folglich die Voraussetzung für gelingendes sozialarbeiterisches Handeln untergraben.

Davon betroffen sind nicht nur Gespräche zwischen Adressat\*innen und Sozialarbeitenden, sondern auch beobachtetes Verhalten.

Der Ausweg wäre, dass Soziale Arbeit generell und ausnahmslos anonym tätig wäre, was aber in der Praxis nicht umsetzbar ist und auch den Grundsätzen der Sozialen Arbeit widerspricht.

### **Unwissenheit in der Praxis**

In der täglichen Praxis ist dieses Dilemma meist durch wohlwollende Unwissenheit überdeckt: der\*die Sozialarbeiter\*in handelt vermeintlich auf Basis eines abgesicherten Vertrauensverhältnisses (Verschwiegenheitserklärung) und ist sich nicht bewusst, dass sie\*er einer Aussagepflicht unterliegt.

Dieser Missstand findet bisher weder im Studium noch bei Trägern oder in der Öffentlichkeit Beachtung.

Sollte sich die\* der Sozialarbeiter\*in des bedingten und eingeschränkten Vertrauensschutzes bewusst sein, bleibt ihr\*ihm meist nichts anderes übrig, als inständig zu hoffen, dass dieser Kelch in der Praxis an ihr\*ihm vorüber gehen wird.

Auch wenn diese Einstellung und das Verhalten erklärbar sind, stehen sie nicht im Einklang mit einem professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Sollte der Fall einer Zeugenaussage dann doch eintreten, wiegt das ethische Dilemma noch wesentlich schwerer. Die emotionale Belastung ist in einem solchen Fall immens und rührt an das Selbstverständnis als Sozialarbeiter\*in, selbst wenn es nicht darum geht mit der Aussage Adressat\*innen zu belasten, sondern ‚nur‘ darum vertrauliche Gesprächsnotizen den Ermittlungsbehörden zu übergeben. Dieses strukturelle Dilemma der Sozialen Arbeit muss der\*die einzelne Sozialarbeiter\*in persönlich entscheiden und aushalten sowie gegebenenfalls persönlich Konsequenzen für eine berufsethisch begründete Entscheidung gegen eine Zeugenaussage oder Aktenübergabe tragen. Dies kann bis zur Beugehaft gehen.

### **Aktenführung/-herausgabe**

Das Zeugnisverweigerungsrecht, das anderen Berufsgruppen wie Geistliche, Ärzt\*innen, Rechtsanwält\*innen oder Steuerprüfer\*innen zugesprochen wird, beinhaltet nicht nur das Recht nicht aussagen zu müssen, sondern auch keine Akten übergeben zu müssen. Die Aktenführung in der Sozialen Arbeit erfolgt in der Regel um Kolleg\*innen, die auch in einen Fall involviert sind, zu informieren und um Interaktionen zu dokumentieren. Sie stellen damit eine professionelle Grundlage für die kontinuierliche Arbeit mit Adressat\*innen dar. Bei der Dokumentation können neben Fakten auch eine persönliche Einschätzung der Situation oder des Gesprächs vermerkt werden, die jedoch sehr subjektiv und kontextabhängig ist. Werden noch weitere Personen, Institutionen, Rechtsanwälte etc. informiert oder zu Rate gezogen, ist auch dies in der Dokumentation vermerkt. Das bedeutet, dass in der Dokumentation und den Akten nicht nur Informationen zu der direkten Interaktion mit dem\*der Adressat\*in enthalten sind, sondern noch vielen weiteren Personen und Institutionen, die u.U. nicht wissen, dass ihr Name in den Akten steht.

Bei der Herausgabe der Akten droht nicht nur eine Selbstbelastung, sondern es stellt sich auch die Frage, in wie weit diese Informationen zu weiteren Ermittlungen führen können, die mit den ursprünglichen Ermittlungen nichts zu tun haben. Dies ist besonders in ausländerrechtlichen Kontext relevant, da hier der Datenaustausch zwischen Ausländerbehörde und Sozialbehörden z.T. erleichtert wurde, bzw. werden soll.

### **Mandatierung**

Die Mandatsfrage der Sozialen Arbeit hat sich durch die Veränderung von einer Fürsorgearbeit zur berufsethisch und professionellen Handlungswissenschaft entwickelt. Bei einer rein ausführenden Tätigkeit im Sinne der Fürsorge gibt es keine Mandatierung. Nachdem sich Soziale Arbeit aber heute als eigenständige Profession versteht, ergeben sich die Fragen nach Auftrag und Begründung der Tätigkeit – also nach dem Mandat. Momentan stehen sich v.a. zwei Modelle gegenüber: Doppelmandat (Adressat\*in und Träger) oder Trippelmandat (Adressat\*in, Träger und zusätzlich

noch berufsethischen Grundlagen als Menschenrechtsprofession). Sowohl bei Doppel- und Trippelmandat spielen die strukturellen Bedingungen, in der sich eine\*r Adressat\*in befindet bei der Situationsanalyse eine wichtige Rolle. Adressat\*innen sind daher nicht nur betroffene Personen, sondern auch Behörden, Institutionen, das Gemeinwesen oder weitere Umfeld.

Das bedeutet, dass u.U. eine\*r Sozialarbeiter\*in genötigt werden kann, gegen eine Person (Adressat\*in) auszusagen und so die sozialen und politischen Bedingungen zu reproduzieren und zu verfestigen, gegen die sie\*er an anderer Stelle ankämpft. Die\*der Sozialarbeiter\*in ist gezwungen, die eigenen professionelle Entscheidungen und Analysen zu untergraben und gegen den\*die Person (Adressat\*in) zu arbeiten – wider besseres professionelles Wissen. Das ist absurd! Hier sind die Hochschulen und Forschungsprojekte der Sozialen Arbeit aufgefordert, das Thema der Zeugnisverweigerung als eines der Kernthemen zur Berufsethik aufzunehmen.

Ein weiteres Spannungsfeld besteht, wenn es sich um einen Interessenskonflikt zwischen Träger und Sozialarbeiter\*in ergeben. Dies ist der Fall, wenn der Träger befürchtet, dass durch die Aussage der\*des betroffenen Sozialarbeiter\*in dem Träger ein Verschulden oder Teilverschulden zur Last gelegt werden kann. Durch die Bereitstellung von Rechtsanwält\*innen von Seiten des Trägers kann dieser seinen Einfluss in dem Verfahren ausagieren. Der\*die betroffene Sozialarbeiter\*in hat dann nicht nur ein Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren zu bewältigen, sondern befindet sich zusätzlich in einem Konflikt mit dem\*der Arbeitgeber\*in. Stellt der\*die Arbeitgeber\*in jedoch keinen Rechtsbeistand, ist der\*die Sozialarbeiter\*in völlig auf sich allein gestellt und muss u.U. befürchten, sich durch Aussagen selbst zu belasten.

### **Fazit und Forderung**

Diese ethischen, rechtlichen und praktischen Dilemmata bleiben nicht ohne Auswirkungen auf die\*den betroffene\*n Sozialarbeiter\*in. Denn eine Aussage gegen eine\*n Klient\*in, mit der man sich z.T. über längere Zeit intensiv um ein professionelles Vertrauensverhältnis bemüht und geführt hat, zwingt zum Verrat.

Die\*der Sozialarbeiter\*in wird unter Druck gesetzt, sich zwischen Profession und Berufsethik einerseits und bürgerlicher Pflicht andererseits zu entscheiden – und entweder dem ersteren zu dienen und damit u.U. Beugehaft in Kauf zu nehmen – oder sich für die bürgerliche Pflicht zu entscheiden und damit die Berufsethik und Professionalität zu verraten.

Der AKS München ist der Meinung, dass dieser Gewissenskonflikt nicht Teil des beruflichen Alltags von Sozialarbeiter\*innen sein darf und die besonderen berufsethischen Anforderungen der heutigen Sozialen Arbeit als Profession anerkannt werden müssen. Daher fordert der AKS München wir ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Profession der Sozialen Arbeit.

### Literatur:

Simon, T., Zeyn, J., Leinenbach, M., Bec´, R. (2021). Zeugnisverweigerungsrecht und Soziale Arbeit. *Soziale Arbeit: Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete*, (8)2021. 289-294

Schruth, P., Simon, T. (2020). *Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit*. (2. Auflage). dsj Deutsche Sportjugend. [KOS-rechtsgutachten-202102-screen.pdf](https://www.kos-rechtsgutachten-202102-screen.pdf) ([zeugnis-verweigern.de](https://www.kos-rechtsgutachten-202102-screen.pdf))

Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit*. die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Verlag Barbara Budrich. Opladen.